

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Bericht vom 06.09.1837, das Staatsgrundgesetz betreffend

Seite 14 r

(habe ich Sr. Majestät vorgelesen)

Unterthänigster Bericht

Bericht vom 6^{ten} September 1837

das Staatsgrundgesetz betreffend

ist referirt.

:(p.n. damit ich darauf
folglich die Schreiben
nach Francfurt und Wien,
abgehen lassen könne, ohne
den längeren Vortrag von H.
Leist, abzuwarten.):

Vorläufiger resümmirender
Vortrag von mir, an Sr. Maj.
den König.

Aus dem Rechtsgutachten
des Kanzleydirectors Leist,
das Staatsgrundgesetz be-
treffend, gehet hervor:

1. daß daßselbe sowohl un-
gültig, und nicht bindend
für Sr. Majestät den König ist.
2. daß es mehrere mate-
rielle Punkte enthalte,
welche anzuerkennen, Sr.
Majestät, nicht verbunden
sind.
3. Daß die Berufung der
Stände von 1819. oder
____, wozu dem
Könige, die Befugniß zu-
stehet, annoch zuläßig ist.
4. daß die Berufung der

Stände von 1833. unzweifelhaft, eine Anerkennung derselben, und des Grundgesetzes, in sich schließen: daß daher, wenn diese Stände die Königl. Anträge nicht annehmen, eine Rückkehr zu den Ständen und Verfassung von 1819. nicht mehr möglich ist.

5. daß der König die beabsichtigten Veränderungen des Grundgesetzes, von den Ständen von 1833. nicht erlangen werde: daß daher Sr. Majestät jeden einzelnen Beschwerdepunct, bey dem Bundesschiedsgericht, werden führen müssen. – In dieser Rücksicht füge ich hinzu, daß die Hauptbeschwerden:
 - a. rücksichtlich der Domainen;

- b. der Verantwortlichkeit der Minister und Staatsdiener.
 - c. der zu großen Unabhängigkeit derselben, besonders der Beamten.
 - d. des zu weit ausgedehnten Rechtes der Zustimmung zu den Gesetzen:
solche sind, die sich in den übrigen deutschen Constitutionen, finden: daß daher eine günstige Entscheidung von Seiten dieser Bundesregierungen, nicht zu erwarten ist.
6. daß, wenn dagegen durch Berufung der Stände von 1819. der formelle Mangel des Grundgesetzes fest gehalten wird, die Bundesversammlung, eine weit sicherere Norm der Entscheidung haben werde.
7. daß wahrscheinlich aber, eine Klage der Stände von 1833. dann gar nicht werde angenommen werden, oder doch ohne Erfolg seyn werde.

8. daß der König hiebey den Vorthail habe:
 - a. die ständische Organisation, (nach dem Patent vom 7^t Decbr. 1819) sofort selbst, ordnen zu können.
 - b. eine neue Verfassung antragen zu können, ohne jede Abweichung, vom Grundgesetz rechtfertigen zu müßen:
und ich füge hinzu: daß diese Stände, gern solche Anträge annehmen müssen, da sie ihnen mehr geben werden, als die sonst wieder eintretende alte ungeschriebene Verfassung.
9. daß zugleich mit der Berufung der Stände von 1819. neue Verf. anträge, verheißen werden müßen. (Proclamation)

Bemerkungen zu meinem Berichte vom 6^{ten} September 1837. an den König, das Staatsgrundgesetz, betreffend.

Ich bin allerdings der Meinung, des Grafen Münch, daß der König, das Grundgesetz und die Stände von 1833. keineswegs dadurch anerkannt habe, daß Er jene Stände bey Seinem Regierungsantritt nicht sofort auflösete, sondern vertagte, und ein Patent vom 5^t July 1837. erließ, welches alles noch in suspenso ließ.

Allein, um Zweifel zu vermeiden, die selbst Fürst Metternich, ein dem Königl. Prinzip zugethanener Staatsmann, geäußert hat, war mein Rath an den König, noch am Abend Seiner Ankunft in Hannover den 28^{ten} Juny 1837. daß die Stände, die gerade versammelt waren, sofort aufgelöset werden müßten.

Der König nahm diese Ansicht an, und schrieb folglich, in meinem Beyseyn, ein Billet an den Finanzminister v. Schulte, der die ständischen Angelegenheiten versah; daß er am folgenden Morgen vor der ständischen Sitzung, die Stände auflösen solle. Als ich am folgenden

Tage Vormittags zu Sr. Majestät mich begab, sagte mir allerhöchstdieselbe: Der Minister Schulte sey um zehn Uhr zu Sr. Maj. gekommen, und habe vorgestellt, die Vertagung, sey der Auflösung, vorzuziehen, und sey unschädlich. Sr. Majestät hatten nachgegeben. Ich äußerte darüber mein Bedauern. – Das Patent vom 5^t July 1837. hätte ich auch lieber sofort bestimmt auf Annullirung und Aufhebung des Grundgesetzes von 1833. gerichtet, unter Herstellung eo ipso, der vorher bestandenen alten Verfassung. Der König, wie Ihm genügsam angerathen war, von mehr als einer Seite, selbst von Anhängern des Grundgesetzes, die aber Seine Absichten kannten, hatte versäumt Sich als Herzog von Cumberland vollständig von der ganzen Sache in Kenntniss zu setzen, so daß Er bereit seyn konnte, sofort, nach Seiner Thronbesteigung, die angemessensten Schritte zu thun. – Nun müßte ich nachgeben, daß ein suspendierendes, prüfendes Patent, erlassen wurde,

Seite 19 r

grade genug, um Unruhe im Lande hervor-
zurufen, und den Opponenten Zeit zur
Berathung über ihr Oppositionsmittel, zu ge-
ben.

Es war der erste große Fehler, der mir
entgegen trat; mit wie manchen, auch
von Seiten des Bruders, und selbst der beyden
großen deutschen Cabinette, habe ich nachher
zu kämpfen gehabt!-

Hannover, 15^{ten} Octobr. 1843

Schele